

Satzung des Waldorfschulfördervereins e. V. Darmstadt

I. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Der Waldorfschulförderverein e.V. Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins:

Der Verein hat zur Aufgabe die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Beschaffung, Verwaltung und zur Verfügung stellen von Spendenmitteln für die Verwirklichung der Waldorfpädagogik.
- Eigene Veranstaltungen und Schulungen
- Finanzierung von Fortbildungen
- Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung für waldorfpädagogische Aufgaben anderer gemeinnütziger Einrichtungen sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben. Zu den hiernach zu unterstützenden gemeinnützigen Vereinen gehören insbesondere
- der Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V. und
- der Bund der Freien Waldorfschulen e. V. (einschließlich mit ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen).I
- „Diese werden entgeltlich oder unentgeltlich an andere als gemeinnützig anerkannte – vornehmlich waldorfpädagogische – Einrichtungen zur Nutzung überlassen oder übertragen.“

- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfschul— und Kindergartenverein Darmstadt e. V.

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

- § 7 Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann

das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- § 8 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- § 9 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- § 10 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- § 11 Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor einem dann zu bildenden Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- § 12 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

III. Beiträge

- § 13 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Förderbeitrages und der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Ermäßigungen bedürfen der Einwilligung des Vorstandes.

IV. Organe des Vereins

- § 14 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

V. Mitgliederversammlung

- § 15 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- § 16 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per email.
- § 17 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere

folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstands,
- b) Bericht der Geschäftsführung,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- § 18 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich per email einzureichen. Eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- § 19 Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- § 20 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- § 21 Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- § 22 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- § 23 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- § 24 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 25 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- § 26 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- § 27 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- § 28 Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich per email mitgeteilt.

VI. Vorstand

- § 29 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- § 30 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- § 31 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- § 32 Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstände im Sinn des § 26 BGB.
- § 33 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- § 34 Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 35 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- § 36 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- § 37 Will sich der Vorstand vor Ablauf der Wahlperiode erweitern, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die vom Vorstand berufenen Mitglieder müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

VII. Vermögen des Vereins

- § 38 Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.

Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden.

Sofern das Vermögen nicht in absehbarer Zeit für die Zwecke des Vereins benötigt wird, ist es zinstragend anzulegen.

VIII. Auflösung des Vereins

- § 39 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 5 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

IX. Rechnungsjahr

- § 40 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

geändert am 21.04.2002,
geändert am 05.07.2004,
geändert am 28.06.2010,
geändert am 19.05.2015,
geändert am 21.06.2017
geändert am 17.09.2017